

über Sexualität, Personwerdung und Partnerschaft weist zwar die Sexualität als einen wichtigen Bereich sittlicher Reifung und Bewährung aus, aber sie ist nicht die Grundsäule, mit der alle Sittlichkeit steht und fällt, und sie erhält ihre sittliche Qualität weniger aus sich selbst als aus ihrem Bezug zu anderen sittlichen Werten. 2. Die Kirche müßte wieder den Mut haben, Sittlichkeit als etwas zu verkünden, das in erster Linie den konkreten Einzelmenschen betrifft. Damit soll weder der individuelle Pflichtenkodex gegen den sozialen ausgespielt noch parallel zum Glauben einer Strategie des individuellen Seelenheils das Wort geredet werden. Das ethische Bemühen auf den konkreten einzelnen richten heißt nicht seine sozialen Pflichten unterbewerten, sondern nur feststellen, wo der Schwerpunkt der Verantwortung liegt: in der Wahrnehmung der individuellen und sozialen Pflichten durch den einzelnen in den und durch die Gruppen und Institutionen und nicht in einer mit abstrakter Verantwortung oder Schuld zu

beladenden „Gesellschaft“. 3. Die Kirche muß mehr beherzigen, daß der Bereich der Sittlichkeit, die Ausbildung ethischer Verhaltensmuster ebenso wie die Findung von Zielnormen, das *eigentliche Feld der Begegnung von Kirche und Gesellschaft in einer profanen Welt* ist. Hier öffnet sich der Mensch am ehesten einen Zugang zur transzendenten Sinngabe und zu einer wenigstens ansatzhaften Gotteserfahrung. Für die biblischen Urbegriffe von Schuld, Heil und Vergebung läßt sich so am ehesten Verständnis wecken. Eine solche Begegnung ist anstrengend, weil sie auf Herausforderung und unbequeme Wahrheiten nicht verzichten darf, sie kann aber überall stattfinden: in der Predigt, im Vollzug der Liturgie, in der seelsorglichen Beratung, im Gespräch mit Gläubigen wie mit Ungläubigen. Es ist der Dialog, der der Kirche letztlich ansteht, und es läßt dem, der sich auf die unfrisierte Erfahrung von Gut und Böses einläßt, auch genügend Spielraum für die jeweils notwendige Selbstkorrektur. *D. A. Seeber*

## Vorgänge

### Die jüngsten Vorgänge im Bereich des Abtreibungsstrafrechts

Die Frage der gesetzlichen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs und seiner moralischen Wertung ist in den letzten Wochen an mehreren Orten in unterschiedlicher Weise wieder akut geworden. Für die *Bundesrepublik* fand am 18. und 19. November vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts die öffentliche Verhandlung über die von 192 (von insgesamt 234) Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU und den Landesregierungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes eingereichte *Normenkontrollklage zur Neufassung des § 218 StGB* (Fristenregelung) statt. Die Bekanntgabe des Urteils ist für den 29. Januar 1975 angekündigt. Der Verhandlungs- bzw. Anhörungsverlauf läßt selbstverständlich noch keinen Schluß darüber zu, wie sich das Bundesverfassungsgericht

entscheiden wird. Wohl aber gab er Auskunft über die Argumente der Prozeßgegner. Sie beziehen sich im wesentlichen auf die Fragen: Umschließt das nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes jedem zustehende Recht auf Leben auch das ungeborene Leben? Gilt, wenn dies grundsätzlich bejaht wird, der rechtliche Schutz des Ungeborenen in gleicher Weise für die gesamte Zeit der Schwangerschaft, oder lassen sich Abstufungen vornehmen? Kann der Schutz des Ungeborenen, wenn er grundsätzlich bejaht wird, u. U. auch ohne (zeitlich) lückenlose Pönalisierung angemessen und umfassend gesichert werden?

Bei der Beantwortung der ersten Frage spielt auch die Entstehungsgeschichte des Art. 2 Abs. 2 eine Rolle. Die Regierungsseite ist der Meinung, daß sich an Hand der Vorgänge um die Ab-

stimmungen zu diesem Artikel im verfassungsgebenden Organ zeigen läßt, „daß der Parlamentarische Rat die Frage der Reform des Schwangerschaftsabbruchs *nicht* präjudizieren wollte und darum die Frage, ob und wieweit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch ungeborenes Leben schützt, nicht ausdrücklich entschieden ist“ (Prof. *Horst Ehmke*). In der Sache selbst sind die Verfechter der Fristenregelung zwar auch der Meinung, daß das ungeborene Leben ein grundsätzlich zu schützendes Rechtsgut ist, sie sehen aber im Anschluß an das Urteil des Obersten Gerichts in den USA (vgl. HK, März 1973, 121 ff.) im Ungeborenen nicht einen *Träger von Grundrechten*. Darauf gründet sich ihre rechtspolitische Strategie eines nach Stufen unterschiedlichen Rechtsschutzes. Die Gegenseite geht davon aus, daß das Grundrecht auf Leben auch beim ungeborenen Leben verfassungsrechtlich gegeben ist. Sie läßt zwar offen, ob der Schutz in gleicher Weise zu erfolgen habe wie beim Geborenen, fordert aber durch-

gehenden und „prinzipiell umfassenden“ Schutz, den die Fristenlösung nicht gewährt. Gewicht hat auch ein weiteres Argument in der Begründung der Verfassungsklage, das bisher in der Öffentlichkeit wenig Beachtung fand: daß die Fristenlösung nicht nur auf strafrechtliche Sanktionen innerhalb der Dreimonatsfrist verzichtet, sondern Abtreibung im Ergebnis „generell erlaubt“ und sie damit de facto „als rechtmäßig statuiert“ (Rechtsanwalt *Benno Erhard* und Prof. *Peter Lerche*). Hierin sieht man mit Recht eine das Recht an einer empfindlichen Stelle pervertierende Wirkung. Eine solche Pervertierung kommt allerdings auch bei einer auf dem Prinzip der Güterabwägung fußenden Indikationsregelung in Sicht, wenn die einzelnen Indikationen nicht ausdrücklich *nur* als Strafausschließungsgrund mit allen Konsequenzen für die praktische Handhabung des Gesetzes definiert werden.

### Volksbegehren in Österreich

In Österreich begann bereits in der zweiten Oktoberhälfte im Anschluß an den Österreichischen Katholikentag (vgl. HK, November 1974, 579) die *erste Phase des Volksbegehrens* gegen die in Österreich am 1. Januar 1975 in Kraft tretende Fristenregelung (vgl. auch das Interview mit Bundeskanzler Kreisky in ds. Heft, S. 13). Das jetzt von katholischer Seite eingeleitete Volksbegehren, das auch von einzelnen nichtkatholischen Kräften gestützt wird, sieht anstelle der mit knapper Mehrheit im Nationalrat angenommenen Fristenregelung eine Verfassungsbestimmung zum *Schutz des Lebens von der Empfängnis bis zum Tod* vor. Wesentliches Gewicht legt der Entwurf auf sozialpolitische Maßnahmen (Erhöhung von Familienbeihilfen, Gewährung von Erziehungsgeld), auf eine Ausfallhaftung des Staates, wenn der Unterhalt eines minderjährigen Kindes nicht gesichert ist, sowie auf erziehungspolitische Ziele. Die Abtreibung soll mit Ausnahme der medizinischen Indikation prinzipiell strafbar

bleiben, doch soll als *Strafausschließungsgrund* gelten, wenn Frauen „in einer allgemein begreiflichen, für sie nicht anders abwendbaren, außergewöhnlich schweren Bedrängnis nach Beratung bei den dafür vorgesehenen Einrichtungen in einem öffentlichen Krankenhaus eine Abtreibung vornehmen lassen“. (Hier wird das vorhin im Blick auf Karlsruhe genannte Argument, der Staat dürfe höchstens Straffreiheit gewähren, aber nicht den Schwangerschaftsabbruch „legalisieren“, aufgenommen.)

Die Frage nach dem Ausgang ist auch in diesem Falle völlig offen, denn abgesehen von den möglichen Mehrheiten im Lande handelt es sich bei dem Volksbegehren nicht um ein Referendum, in dem über Bestand oder Nichtbestand eines Gesetzes entschieden wird, sondern um eine *Initiative zu Handen des Parlaments*. Sie wickelt sich in der Weise ab, daß die Initiatoren zunächst wenigstens 10 000 beglaubigte Unterschriften hinterlegen müssen. Diese Aktion, die in den verschiedenen Bundesländern zu verschiedenen Zeitpunkten einsetzte, ist gegenwärtig im Gang. Sind die nötigen Unterschriften hinterlegt und die erste Phase abgeschlossen, muß der Innenminister einen Zeitraum von acht Tagen für die Durchführung des eigentlichen Volksbegehrens ansetzen. Während dieses Zeitraums müssen wenigstens 200 000 Unterschriften hinterlegt werden, damit das Volksbegehren gültig ist und an den Nationalrat weitergeleitet werden kann. Dieser muß sich damit befassen, er ist aber frei, ihm stattzugeben, es abzuändern oder abzulehnen. Ein Termin ist gegenwärtig noch nicht in Sicht, es gibt aber offenbar auf beiden Seiten Bestrebungen, diesen Termin nicht mit dem ebenfalls noch offenen Termin der 1975 fälligen Nationalratswahlen in enge zeitliche Berührung zu bringen. Es ist anzunehmen, daß sich das Parlament nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode damit zu befassen haben wird. Die Wirkung des Volksbegehrens wird also wesentlich vom Ausgang der Nationalratswahlen abhängen, da die ÖVP eine Änderung des Gesetzes im

Falle eines Wahlsieges bereits bei dessen Verabschiedung angekündigt hatte.

### Verabschiedung der Fristenregelung in Frankreich

Der weitestgehende Schritt erfolgte in diesen Wochen jedoch in *Frankreich*. Nach fast dreijähriger teilweise sehr leidenschaftlich geführter öffentlicher Debatte (vgl. HK, Juli 1974, 340 ff.) und nach dreißigstündiger Aussprache im Parlament hat die Nationalversammlung die Reform des Abtreibungsstrafrechts am 28. November mit 284 gegen 189 Stimmen verabschiedet. Sie kann freilich erst in Kraft treten, wenn sie auch vom Senat gebilligt wird. Es besteht indes kein Zweifel, daß die von der Regierung *Giscard d'Estaing* eingebrachte Vorlage auch dort eine Mehrheit finden wird. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß dort weitere Modifikationen im Detail gefordert werden und daß auf Grund der Änderungen die Nationalversammlung, bevor die Reform in Kraft tritt, sich nochmals mit ihr befassen muß. Im übrigen haben auch dort Gegner des Gesetzes die Absicht bekundet, das Gesetz beim *Verfassungsrat* anzufechten. Eine solche Anfechtung ist möglich, wenn sich eine Gruppe von mindestens 60 Abgeordneten der Nationalversammlung zu dem Schritt bereitfindet.

Wie in der Bundesrepublik und in Österreich handelt es sich auch in Frankreich um eine *Fristenregelung*. Allerdings gibt es gegenüber der Bundesrepublik einige bemerkenswerte Unterschiede. Nach längeren Diskussionen in der Parlamentskommission für Kultur, Soziales und Gesundheit entschied man sich anstelle einer Dreimonats- für eine Zehn-Wochen-Frist; und das Gesetz hat insofern provisorischen Charakter, als man seine Geltungsdauer vorläufig *auf fünf Jahre befristet*. Beide Unterschiede haben sicher mehr formelle als substantielle Bedeutung. Die Zehn-Wochen-Frist ist sowohl unter biologischen wie rechtlichen Gesichtspunkten, von ethischen

ganz zu schweigen, kaum plausibler als die Drei-Monats-Frist. Und die Befristung der Geltungsdauer hat neben der Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln und nach einer gewissen Zeit darauf reagieren zu können, vor allem bevölkerungspolitische Motive. Klagen über einen besorgniserregenden Rückgang der Geburtenrate und eine von neuem ungünstige Entwicklung der Altersstruktur der französischen Bevölkerung waren während der Parlamentsdebatte wiederholt zu hören. Gelegentlich wurde sogar der Vorwurf erhoben, für die energischsten Gegner der Fristenregelung, die sich wie der Altgaullist *Michel Debré* auf Ethos und Tradition beriefen, sei das *demographische Motiv* allein entscheidend gewesen.

Es gibt aber noch zwei bemerkenswerte Unterschiede zur Fristenregelung in der Bundesrepublik. Entgegen einer Forderung der Linksopposition werden nach dem erst wenige Tage vorher vom Senat verabschiedeten neuen Gesetz über Sexualerziehung, Familienberatung und Geburtenregelung („Lex Neuwirth“) (vgl. *Le Monde*, 21. 11. 74) die Kosten für die „Pille“ von den Versicherungsträgern übernommen, nicht aber die Kosten für eine Abtreibung. Allerdings ist in Notfällen das Wirksamwerden der Sozialhilfe vorgesehen. Damit sollte der auch von Gesundheitsministerin *Simone Veil*, die, unterstützt von Staatspräsident *Valéry Giscard d'Estaing*, die treibende Kraft hinter dem jetzt verabschiedeten Gesetz war, nachdrücklich vertretene Standpunkt unterstrichen werden, daß Abtreibung als Mittel der Geburtenregelung trotz Fristenlösung ausscheide. Im Prinzip kommt diese Regelung auch den Gegnern der Fristenlösung in der Bundesrepublik näher, die feststellen, der Gesetzgeber könne zwar auf Strafsanktionen verzichten, dürfe aber Abtreibung niemals für „rechtmäßig“ und damit indirekt für legitim erklären. Ein letzter nicht unwesentlicher Unterschied betrifft das *Beratungssystem*. Hier ist die französische Regelung wenigstens im Prinzip strenger. Will jemand eine Abtreibung vornehmen lassen und wendet sich deshalb an einen Arzt, so muß der Arzt die Antrag-

stellerin über die medizinischen Aspekte beraten, zugleich muß er ihr eine Liste von Beratungsinstitutionen aushändigen, die sie zur Abklärung der sozialen Umstände und der Möglichkeiten zur Behebung einer eventuell gegebenen Notsituation aufsuchen muß. Zwischen dieser Beratung und der Vornahme des Eingriffs muß wenigstens eine Woche vergangen sein, und der endgültige Antrag auf Abtreibung muß *schriftlich* erfolgen.

Zweifellos haben diese Gesichtspunkte dazu beigetragen, daß eine Reihe von Abgeordneten innerhalb der Regierungsmehrheit, die lange Bedenken hatten, dann doch für die Fristenregelung stimmten. Dennoch hätte das Gesetz keine Mehrheit erhalten, hätten nicht die oppositionellen Linksparteien (mit je einer Ausnahme) geschlossen für das Gesetz gestimmt. Obwohl die entscheidende Wendung zur Fristenregelung (ursprünglich war von Regierungsseite eine erweiterte Indikationenregelung vorgesehen) erst mit der Präsidentschaft *Giscard* erfolgte (dieser galt bereits im Wahlkampf als ihr Anhänger), hat sie in der Partei *Giscard*, bei den Unabhängigen Republikanern, am wenigsten Zustimmung gefunden. Von 65 Abgeordneten dieser Partei stimmten nur 17 für die Vorlage, von 52 Reformatoren waren es, unter Zustimmung des aus dem seinerzeitigen katholischen MRP herkommenden Justizminister *Jean Lecanuet*, immerhin 27. In der öffentlichen wie in der parlamentarischen Diskussion stand die soziale Situation in Not geratener Frauen wesentlich mehr im Vordergrund als die Frage nach dem Schutz des Ungeborenen. Moralische Argumente wurden auch in seriösen Blättern als Tradition, als private religiöse Überzeugung oder als „philosophie personnelle“ (*Le Monde*, 28. 11. 74) gewertet.

### Parteiische Aufnahme der römischen Erklärung

Mitten in diese Gesetzgebungsvorgänge hinein traf die *Erklärung der römischen Glaubenskongregation über den*

*vorsätzlichen Abort* (vgl. den Wortlaut in ds. Heft, S. 18). Angesichts des Zeitpunktes war klar, daß ein solches Dokument trotz seines recht nüchternen und im Ganzen eher zurückhaltenden Duktus mit einer unpolemischen Aufnahme kaum rechnen konnte. Während in der Bundesrepublik, wo sich kirchliche Stellen gegenwärtig wegen der Verfassungsklage zurückhalten, das Echo eher mäßig ausfiel, wurde die Erklärung in Frankreich von den Befürwortern der Fristenregelung und einem großen Teil der Presse als direkte Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs aufgefaßt. Und manche österreichische Zeitungen, so die „Salzburger Nachrichten“ (26. 11. 74), glaubten gar eine Desavouierung des österreichischen Volksbegehrens durch Rom herauslesen zu müssen, da die Erklärung der Glaubenskongregation jede Liberalisierung ablehne. In Wirklichkeit hatte man nicht zur Kenntnis genommen, daß das römische Dokument sehr wohl zwischen der moralischen und der strafrechtlichen Seite des Problems unterscheidet und ausdrücklich nur jene Gesetzgebungen (und entsprechend das Mitwirken von Katholiken an ihrem Zustandekommen) „unsittlich“ verurteilt, die den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens grundsätzlich aufgeben. Kardinal *Franz König* wandte sich denn auch entschieden gegen solche Mißdeutungen.

In einem Interview mit *Kathpress* (27. 11. 74) machte er nicht nur darauf aufmerksam, daß die römische Erklärung „eine politische Aktion“ (womit er auf das Volksbegehren anspielte) ausdrücklich empfehle, aber damit keine parteipolitische Aktion meine. Wie die Erklärung der Glaubenskongregation unterschied auch er (hier im Blick auf den moralischen Bereich) zwischen der „objektiven Norm“, die „nicht ohne schwerwiegende Verpflichtung für das Gewissen bleibt“, und der jeweils „subjektiven Gewissensentscheidung des Arztes und der betroffenen Frau“.

Bleibt noch hinzuzufügen, daß die Glaubenskongregation gegenüber der

Gefahr des Schwangerschaftsabbruchs den praktischen Imperativ „verantwortlicher Elternschaft“ herausstellt. Allerdings taucht der Verweis auf „Humanae vitae“ betreffs „unerlaub-

ter Methoden“ in der Anmerkung 24 dann doch wieder auf (vgl. HK, Dezember 1974, 605 ff.). Damit wird nochmals ein Problem signalisiert, das zunächst kirchlich zu lösen ist. D. S.

## Ökumenische Konvergenzen zum Heiligen Jahr

Für das „Heilige Jahr“ 1975 zeichnen sich bemerkenswerte ökumenische Konvergenzen ab. Sie sind nicht zufällig, sondern gewollt sowohl von Seiten des Vatikans wie des Ökumenischen Rates. Davon zeugen z. B. die vom Sekretariat für die Einheit der Christen und der Kommission „Faith and Order“ veröffentlichten Gebetstexte für die Wiedervereinigung der Christen in der *Weltgebetsoktav* vom 18. bis 25. Januar 1975 (in: Informationsdienst des Einheitssekretariats Nr. 24 II/74). Die Einführung sagt: „Für Christen bringt das Jahr 1975 die Fünfte Vollversammlung des Weltkirchenrates in Nairobi (Kenia) über das Thema ‚Jesus Christus befreit und ein‘ wie den Höhepunkt des Heiligen Jahres, das die römisch-katholische Kirche als Einladung zur Versöhnung mit Gott und der Gläubigen untereinander in der Kirche feiert. Beides sind Gelegenheiten für das Volk Gottes, voranzuschreiten bei der Überwindung dessen, was die Kirchen trennt, und den umfassenden Heilsplan Gottes zu erfüllen.“ Zugrunde liegt Epheser 1, 3 bis 10. Die Bibellesungen mit Kommentaren intonieren neben der Einheit in Christus auch die Befreiung von der Sünde zur Förderung der Lebensqualität. In den Fürbitten wird nebeneinander der Vorbereitung der Vollversammlung von Nairobi wie des Heiligen Jahres gedacht. Sodann heißt es: „Laßt uns beten, daß die Christen die Macht Christi in ihrem *Kampf für die Befreiung* von Männern und Frauen aus rassistischer, sozialer und politischer Diskriminierung bezeugen; daß aller technologischer Wandel und Fortschritt dazu diene, auf menschliche Weise un-

sere Verantwortung als Gotteskinder zu mehren . . .“

### Papst Paul VI. als Kronzeuge

Diese Andeutungen erscheinen gering, haben aber einen tieferen Hintergrund. Er zeigte sich in einem Referat von Bischof *Hans-Heinrich Harms* (Oldenburg) über „Das Heil Gottes und der missionarische Auftrag der Kirche heute“ vor der Synode der EKD in Berlin (HK, November 1974, 615). Da wir darauf nicht eingehen konnten, lohnt es sich, das nachzuholen, nachdem die Berichte von der römischen Bischofssynode vorliegen, auf die sich Harms bezog (HK, Dezember 1974, 623 und 649 f.). Ferner ist nun die Handreichung für die Synode über „Weltmission heute“ gedruckt („Thesen und Texte zur 3. Tagung der 5. Synode der EKD“ hrsg. von der Kirchenkanzlei in Hannover, 94 S.). Sie weist in der heiklen Frage, was *Heil in concreto* bedeutet, zum Thema soziale Gerechtigkeit namhafte katholische Dokumente auf, u. a. den Hirtenbrief des katholischen Episkopats der Philippinen von Ostern 1974 (S. 88), der jetzt geradezu als Vorläufer des analogen mutigen Hirtenbriefes der spanischen Bischöfe von Ende November 1974 über mehr Demokratie wirkt.

Auffallend in der EKD-Broschüre über Weltmission ist die Botschaft von Papst *Paul VI.* an die Bischöfe Asiens anlässlich seines Besuches in Manila 1970. Sie wird (S. 82) als Text zur These 5 zitiert, wonach „die christliche

Gemeinde es sowohl als die Bruderschaft der Glaubenden wie als die Bruderschaft der Armen mit dem Herrn zu tun hat, dessen Bild sie gleichgestaltet werden soll (Röm 8, 29)“. Da heißt es beim Papst: „Es ist vor allem Unser Entschluß, wahrhaftig die Kirche der Armen zu sein.“ An der Seite der Massen kann die Kirche „nicht Inseln des Reichtums bauen in einem Meer von Not und Elend“. Oder: „Wir wollen Unsere Hände nicht binden durch gefährliche Verstrickungen mit den Reichen und den Machhabern in unseren Ländern.“ Nicht so eindeutig war die Konzeption der römischen Bischofssynode, obwohl dort auch diese Haltung bekundet wurde, wie Harms betonte. Nun war es nicht die Absicht seines Referates, die römisch-katholische Kirche denen als Muster vorzuhalten, um deren Zustimmung er rang, nämlich den Super-Evangelikalen aus Württemberg, die sogar die „Lausanner Verpflichtung“ kritisierten. Er hätte sie wohl kaum überzeugen können. Immerhin ist es ein erstaunliches Zeitdokument, daß ein lutherischer Bischof als Sprecher des Deutschen Evangelischen Missionswerkes so nachdrücklich — entgegen sonstiger Neigung, Rom am Zeuge zu flicken — die Solidarität mit den Diskussionen und Problemen der römischen Bischofssynode unterstrich.

### Parallelen und Vergleiche

Die Bischofssynode erklärte in ihrem Schlußdokument (Ziff. 12, 3): „Ihrem Evangelisierungsauftrag getreu wird die Kirche als eine wahrhaft arme, betende und brüderliche Gemeinschaft viel zum ganzheitlichen Heil oder zur vollen Befreiung der Menschen beitragen können . . . vor allem an den Armen, den Schwachen und Unterdrückten . . . um die sozialen Folgen der Sünde, die sich in ungerechten sozialen und politischen Strukturen niederschlagen, zu beseitigen“; ferner daß „die Befreiung nicht beschränkt bleibt auf die rein politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grenzen“, sondern „die volle Freiheit von der Sünde,